

Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung der

49. Änderung des Flächennutzungsplanes

Der Umwelt- und Planungsausschuss des Rates der Gemeinde Ostbevern hat in der Sitzung am 19.03.2024 folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss über den Entwurf und die öffentliche Auslegung

Die 49. Änderung des Flächennutzungsplanes wird als Entwurf beschlossen. Der Planbereich ist dem Planauszug, der Bestandteil dieses Beschlusses ist, zu entnehmen. Ebenso wird die Begründung im Entwurf beschlossen.

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB für die Dauer von dreißig Tagen öffentlich auszulegen.

Übereinstimmungserklärung:


Gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO - vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der zurzeit geltenden Fassung wird bestätigt, dass der Wortlaut mit dem Beschluss des Umwelt- und Planungsausschusses vom 19.03.2024 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Bekanntmachungsanordnung:


Es wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Entwurf der 49. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung, der Begründung einschließlich Umweltbericht sowie den nach Einschätzung der Gemeinde Ostbevern wesentlichen, bereits vorliegenden umweltrelevanten Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom

15.04.2024 bis einschließlich 17.05.2024

während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Ostbevern, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer 2.20, zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt.



Bestandteil der auszulegenden Unterlagen sind nachfolgende umweltbezogene Informationen:

- A. Umweltbericht gem. § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB mit Aussagen zu den Schutzgütern
- Mensch (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 lit. c BauGB), Kapitel 12.2 des Umweltberichts in der Begründung
 - Schutzgut Biototypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten- und Biotopschutz (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 lit. a BauGB), Kapitel 12.2 des Umweltberichts in der Begründung
 - Boden (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 lit. a BauGB), Kapitel 12.2 des Umweltberichts in der Begründung
 - Fläche (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 lit. a BauGB), Kapitel 12.2 des Umweltberichts in der Begründung
 - Wasser (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 lit. a BauGB), Kapitel 12.2 des Umweltberichts in der Begründung
 - Luft- und Klimaschutz (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 lit. a BauGB), Kapitel 12.2 des Umweltberichts in der Begründung
 - Landschaft (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 lit. a BauGB), Kapitel 12.2 des Umweltberichts in der Begründung
 - Kultur- und Sachgüter (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 lit. d BauGB), Kapitel 12.2 des Umweltberichts in der Begründung
 - Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 lit. a bis d BauGB), Kapitel 12.2 des Umweltberichts in der Begründung
- B. Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zu den Themenfeldern Wald-/Forstausgleich, Denkmalschutz, Altlasten bzw. altenlastverdächtige Flächen, Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung, Eingrünung, Artenschutz, Immissionsschutz, Gewässer, Geruchsbelastung, Naturschutz, Schutz des Oberbodens, Versickerung von Niederschlagswasser, Abwasserbeseitigung
- C. Gutachten:
- Artenschutzgutachten – Avifauna – Aufstellung B-Plan 54.2 „Wischhausstraße – II. BA“, Gemeinde Ostbevern, FAUNISTISCHE GUTACHTEN Dipl.-Geogr. Michael Schwartze, Warendorf, Januar 2018
 - Dense & Lorenz Büro für angewandte Ökologie und Landschaftsplanung (Oktober 2009): Artenschutzgutachten zum Bebauungsplan 54 „Wischhausstraße“, Ostbevern, Endbericht Fledermäuse, Osnabrück
 - KÖTTER Consulting Engineers GmbH & Co. KG (August 2018): Schalltechnischer Bericht Nr. 218141-01.01 über die Verkehrslärmsituation im Bereich des Bebauungsplans Nr. 54 „Wischhausstraße“ II. Bauabschnitt in Ostbevern. Rheine
 - Ingenieurbüro Richters & Hüls (September 2018): Geruchsgutachten zum Bebauungsplan „Wischhausstraße II. BA“ in Ostbevern G-4762-01. Ahaus
 - Gutachten zur Durchführung von Bodenuntersuchungen – Grundstück Wischhausstraße 5, Ostbevern, Umweltlabor ACB GmbH, Münster, 17.08.2012
- 

D. DIN-Vorgaben

- DIN 18005 – Schallschutz im Städtebau
- DIN 4109 – Schallschutz im Hochbau

Neben der Offenlegung im Fachbereich Planen und Bauen im Rathaus können die Unterlagen während des oben genannten Zeitraumes auch im Internet unter www.ostbevern.de – Leben – Bauen – Konzepte & Programme – Bauleitpläne – Aktuelle Beteiligungen eingesehen werden.

Während der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen vorgetragen werden. Es wird gem. § 4 a Abs. 5 BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Die Stellungnahmen können beispielsweise schriftlich, mündlich zur Niederschrift oder per Mail (grossevogelsang@ostbevern.de) bei der vorgenannten Stelle abgegeben werden.

Gemäß § 3 Absatz 3 BauGB wird ergänzend zu dem Hinweis nach Absatz 2 Satz 4 zweiter Halbsatz darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Ostbevern, 05.04.2024

Karl Piochowiak
Bürgermeister



Geltungsbereich der 49. Änderung des Flächennutzungsplanes

